

Dieser ist im Verbund bzw. in der Niederlassung erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Arbeitsfeldern informieren in Verdachtsfällen ihren direkten Vorgesetzten. Dieser berät sich mit Fachkräften in den erzieherischen Hilfen oder mit Kinderschutzfachkräften im Verbund bzw. in der Niederlassung. Sollte dies nicht möglich sein, informiert er nach Eigenabwägung die zuständigen Stellen in der öffentlichen Jugendhilfe.

5. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Kinderschutz sind ernannt, die beraten und Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz anregen sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch steuern.
Sie nehmen an bundesweiten Fachtagungen zum Thema teil.

Internationaler Bund (IB)

Sitz: Frankfurt am Main
Herausgeber: Werner Sigmund,
Vorsitzender des Vorstandes

Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt am Main
Postfach 600460
60334 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/9 45 45-0
Telefax 0 69/9 45 45-280
Info@internationaler-bund.de

Ansprechpartnerin:
Marion Reinhardt
Telefon 0 69/9 45 45-245

www.internationaler-bund.de

Ukomm Januar 2011

Leitlinien des Internationalen Bundes

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Leitlinien des IB

Vorwort

Ausgehend von den Grundsätzen und dem Leitbild des IB und basierend auf der Novellierung des SGB VIII § 8a und § 72a (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gelten im IB folgende Leitlinien zum Kinderschutz.

Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für alle Bereiche der IB-Gruppe, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, und für alle Personen in der IB-Gruppe, die mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in Kontakt kommen.

Inhalt

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen und aktives Handeln staatlicher und privater Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Vernachlässigung, Krankheit und Armut dienen sollen. Kinderschutz beinhaltet verschiedene aufeinander abgestimmte Interventionen bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Gemäß UN-Kinderrechtsdeklaration gilt das Kindeswohl dann als gewahrt, wenn sich ein Kind „... gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial“ entwickeln kann.

Unter Kindeswohlgefährdung wird verstanden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Mit der Weiterentwicklung des SGB VIII ist der Schutzauftrag des Jugendamtes sowie der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung eindeutiger gefasst worden. Über Vereinbarungen mit dem Jugendamt soll gesichert werden, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Den Grundsätzen und dem Leitbild des IB entsprechend wird dem Geist und Wort der UN-Kinderrechtskonvention und aller Bestimmungen zur Wahrung der Kinderrechte und des Kinderschutzes im IB besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Leitlinien

1. Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist ein Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen relevanten Geschäftsprozessen berücksichtigt.
2. Die Führungskräfte schenken den Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßig Thema auf Führungskonferenzen und in den Fortbildungen für Führungskräfte.
3. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisiert sowie auf Dienstbesprechungen und -beratungen über diese Thematik und über mögliche Indikatoren von Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen informiert.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf und bei akuter Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt.